



Stellungnahme zum Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die WPK hat mit Schreiben vom 30. Juni 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

1. Anerkennung von GbR als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur bei Eintragung

Durch den Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts soll ein öffentliches Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eingeführt werden, das in vergleichbarer Weise wie das Handelsregister geführt wird und öffentlichen Glauben entfaltet. Die Einführung des Gesellschafterregisters bietet die Möglichkeit, ein Versäumnis aus einem früheren Gesetzgebungsverfahren mit geringem Aufwand zu lösen:

Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber ermöglicht, die GbR als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (WPG/BPG) anerkennen zu lassen. Ist eine GbR entsprechend anerkannt, besteht zwar die berufsrechtliche Pflicht, Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreter zum Berufsregister anzuzeigen, allerdings entfaltet das Berufsregister keinen öffentlichen Glauben, sondern hat rein informatorischen Charakter. Während sich diese Informationen für andere Gesellschaftsformen aus

dem Handels- oder Partnerschaftsregister entnehmen lassen, gibt es bislang kein Register, das öffentlichen Glauben hinsichtlich des Gesellschafterbestands von GbR entfaltet.

Auf dieses Problem hatte die WPK bereits im Gesetzgebungsverfahren zum APAReG aufmerksam gemacht und – leider ohne Erfolg – angeregt, das Berufsregister für Angaben nach § 38 Nr. 2 Buchstabe d der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) mit öffentlichem Glauben auszufüllen, soweit sich die Publizität nicht aus anderen Registern (Handels-/Partnerschaftsregister) ergibt.

Die Einführung des Gesellschaftsregisters ist geradezu dazu prädestiniert, diese Lücke auszufüllen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Anerkennung hinsichtlich der Rechtsform der GbR künftig auf eingetragene GbR beschränkt wird.

Wir regen daher an, § 27 WPO wie folgt zu ändern:

„(1) Europäische Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.

(2) ¹Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind. ²Gesellschaften bürgerlichen Rechts können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen sind.“

In der Folge ließe sich die Überlegung anstellen, ob auch eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b WPO künftig nur noch in eingetragenen GbR zulässig sein soll. Für eine solche einengende Regelung gibt es nach Einschätzung der Wirtschaftsprüferkammer keinen sachlichen Grund. Insbesondere droht eine Kollision mit Berufsrechten anderer Freier Berufe. Sie sollte daher vermieden werden.

2. Redaktionelle Hinweise

Durch eine Neufassung des § 2 Abs. 1 PartGG-E soll das Namensrecht der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) dergestalt liberalisiert werden, dass der Name der PartG nicht mehr zwingend die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft enthaltenen Berufe enthalten muss. Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gibt es eine solche Regelung bereits in § 31 Satz 2 WPO. **Da die bestehende Regelung mit der Neufassung gegenstandslos wird, regen wir an, § 31 Satz 2 WPO ersatzlos zu streichen.**

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sollen die Wörter „§§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 741 und 742 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt werden. **Gemeint sein sollte unseres Erachtens ein Verweis auf die „§§ 721a und 721b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
